



Das Lebensministerium

Music – Safe and Sound

Dortmund 16./17.01.2007

**Regelungsbedarf für Schallpegel in
Diskotheken und bei Konzertveranstaltungen**

Dr. Regina Heinecke-Schmitt

Freistaat  Sachsen

Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft

Aktuelle Situation

- Freizeitlärm ist eine wesentliche Ursache für Hörstörungen bei jungen Menschen
 - **25% der Rekruten** weisen irreversible, wahrscheinlich lärmbedingte, **Hörschäden** auf (UBA)
 - Hauptursachen:
 - tragbare Musikabspielgeräte
 - Elektroakustische Musikverstärkung in Diskotheken und Konzerten (3 Mio. Diskothekenbesucher pro Woche!)
 - Mittelungspegel in Diskotheken 102-112 dB(A), bei Konzerten noch darüber
 - Lärmbelastungen, die im Laufe des Lebens auf das Ohr einwirken, akkumulieren hinsichtlich der Entwicklung eines Gehörschadens
 - 85 dB(A) im Mittel über 40 Stunden/Woche entsprechen:
 - › 95 dB(A) in 4 Stunden/Woche oder
 - › 98 dB(A) in 2 Stunden/Woche oder
 - › 101 dB(A) in 1 Stunde/Woche
- ➔ Bei einem Disko-Besuch pro Woche mit entsprechenden Schallpegeln müsste im Arbeitsleben Gehörschutz getragen werden

Regelungen für Freizeitlärm zum Schutz der Beteiligten

- Für viele Freizeitlärmquellen Regelwerke mit Belastungsobergrenzen, z.B. für
 - › Feuerwerkskörper
 - › Portable Musikabspielgeräte
 - › Spielzeug
- In Deutschland keine verbindliche Regelungen für Musikschall in Veranstaltungen zum Schutz des Publikums vor Gehörschäden
- Nur Grenzwerte für Schallbelastung bei beruflichen Expositionen:
Arbeitsstättenverordnung (2004):
 - › Beurteilungspegel (bezogen auf 8 Stunden) am Arbeitsplatz höchstens 85 dB(A)
 - › Musikübertragung ist soweit zu begrenzen, dass ein Beurteilungspegel von 90 dB(A) an den Aufenthalts- und Bedienungsplätzen nicht überschritten wird



Musikveranstaltungen

- Kommission „Soziakusis“ des Umweltbundesamtes (Stellungnahmen 1996-2000) und Wissenschaftlicher Beirat der Bundesärztekammer (Stellungnahme 1999):
 - › Dauerschallpegel " 95 dB(A) bezogen auf den lautesten Zuhörerbereich
- 103. Deutsche Ärztetag (EntschlieÙung 2000):
 - › Dauerschallpegel 90-95 dB(A)
- ➔ einheitliche Regelung auf EU-Ebene derzeit nicht in Aussicht, aber gesetzliche Pegelbegrenzungen für Diskotheken- und/oder Freiluftveranstaltungen schon in mehreren europäischen Ländern:

Grenzwerte in Europa

Italien:

Begrenzung des Dauerschallpegels auf $L_{eq} = 95 \text{ dB(A)}$ bezogen auf den lautesten Bereich der Veranstaltungsorte; $L_{Amax} = 103 \text{ dB (slow)}$

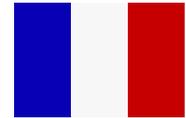
Verordnung über Dancing und öffentliche Veranstaltungen (Gestützt auf Gesetz über Lärmschutz, Nr. 447, 1995);



Frankreich:

$L_{eq} = 105 \text{ dB(A)}$ bezogen auf den lautesten Bereich, wo sich das Publikum aufhalten kann, wenn die Isolation des Gebäudes dem Erlass für Artikel R. 48-4 der Gesundheitsgesetzes entspricht, anderenfalls sind Schallbegrenzer vorgeschrieben, $L_{Amax} = 120 \text{ dB}$

Verordnung Nr. 98-1143 vom 15. Dezember 1998: Relatif aux prescriptions applicables aux établissements ou locaux recevant du public et diffusant à titre habituel de la musique amplifiée, à l'exclusion des salles dont l'activité est réservée à l'enseignement de la musique et de la danse.



Schweden:

$L_{eq} = 100 \text{ dB(A)}$ für alle öffentliche Veranstaltungen (Disco, Konzerte, Openair etc.), 90 dB(A) für alle öffentlichen Veranstaltungen, die für Kinder bestimmt sind, $L_{Amax} = 115 \text{ dB (fast)}$

Allgemeine Richtlinie: Indoor Noise and High Sound-Levels, Swedish National Board of Health and Welfare; 1996.



Grenzwerte in Europa

Österreich:



$L_{eq} = 95 \text{ dB(A)}$ als Grenzwert allgemein, 100 dB(A) für Rock- und Popkonzerte im ganzen Publikumsbereich, $L_{Amax} = 130 \text{ dB (imp)}$

Lärmschutzrichtlinie für Freiluftveranstaltungen, Umweltbundesamt, Wien, 2000;

Schweiz:



$L_{eq} = 93 \text{ dB(A)}$ über 1 Stunde gemittelt, am Rand der Tanzfläche. Mit Ausnahmegenehmigung 100 dB(A) über 1 Stunde für am stärksten betroffenen dem Publikum zugänglichen Ort, $L_{Amax} = 125 \text{ dB (fast)}$

Verordnung über den Schutz des Publikums von Veranstaltungen vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen (Schall- und Laser-Verordnung) von 1996.

WHO:



100 dB(A) für Konzerte, Festivals und öffentliche Veranstaltungen, die im Mittel weniger als 5-mal pro Jahr besucht werden.

Guidelines for Community Noise (1999) und Noise and Music (2002)

Ressortübergreifende Länderarbeitsgruppe Diskothekenlärm

Juni 2003:

- › Auf Initiative des Freistaates Sachsen bundesweite Informations- und Diskussionsveranstaltung zur Pegelbegrenzung in Musikveranstaltungen mit Vertretern der Ressorts Immissionsschutz, Umweltbezogener Gesundheitsschutz und Arbeitsschutz

Herbst 2003:

- › Auf Befassung der betroffenen Länderausschüsse (Umweltbezogener Gesundheitsschutz (LAUG), Arbeitssicherheit (LASI) und Immissionsschutz (LAI)) → Prüfauftrag an eine gemeinsame Arbeitsgruppe

November 2003:

- › konstituierende Sitzung der ressortübergreifenden Arbeitsgruppe „Diskothekenlärm“ (Vertreter von LAI, LAUG, LASI und Umweltbundesamt (UBA))
- › **Ziel: Erarbeitung von Optionen zum Schutz des Publikums von Veranstaltungen (einschließlich Diskotheken) vor gehörgefährdendem Lärm**

Ressortübergreifende Länderarbeitsgruppe Diskothekenlärm

Ende 2004:

- AG legt Bericht den betroffenen Länderausschüssen (LAI, LAUG, LASI) zur weiteren Diskussion vor:
 - › Bestandsanalyse
 - › Möglichkeiten zur Pegelbegrenzung (Aufklärungsmaßnahmen, freiwillige Selbstbeschränkung der Betreiber, Prüfung rechtlicher Umsetzungsmöglichkeiten pegelbegrenzender Regelungen)
 - › http://www.smul.sachsen.de/de/wu/umwelt/luft_laerm_klima/index_1302.html

2005/2006:

- Beschlussfassungen der Länderausschüsse sowie von Gesundheits- und Umweltministerkonferenz

2008:

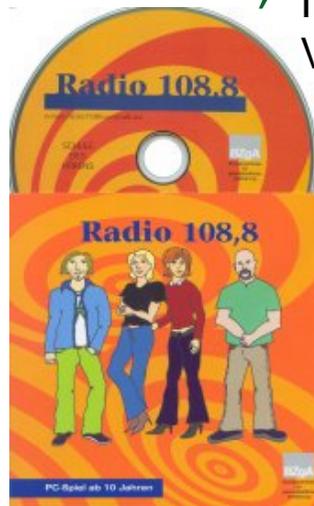
- Bericht an LAI zum Erfolg der Aufklärungsbemühungen und freiwilligen Maßnahmen, Empfehlungen für weiteres Vorgehen



Prävention

Aufklärungsmaßnahmen

- › Informationsangebot für Kinder, Jugendliche und Erwachsene
- › Informationsangebot für Diskjockeys und Veranstalter



(Liste altersgerechter Informationsmaterialien z.B. unter:
http://www.smul.sachsen.de/de/wu/umwelt/luft_laerm_klima/index_1302.html)

Prävention

Freiwillige Maßnahmen zur Vermeidung von lärmbedingter Schwerhörigkeit durch Musikveranstaltungen

- Freiwillige Pegelbegrenzung bei Musikveranstaltungen
- DJ-Führerschein - Fortbildung für Diskjockeys zu
 - › gesundheitlichen Folgen lauter Musik
 - › technischen und taktischen Möglichkeiten zur Akzeptanz für leisere Musik
 - › haftungsrechtlichen Aspekten
- Installation von Pegelanzeigen
- Optimale Ausgestaltung der Diskotheken (Ruhezonen)
- Qualitätssiegel für Diskotheken (Initiative des Arbeits- und Sozialministerium BW und der Techniker Krankenkasse), Voraussetzung:
 - › Anzeige zur Visualisierung des Schallpegels
 - › Diskjockeys besitzen DJ-Führerschein



Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg und Techniker Krankenkasse

Regelungen unterhalb der gesetzlichen Ebene

Hinweise und Empfehlungen für den Vollzug (z.B. HH)

- **rechtlich keine Verbindlichkeit** aber zumindest **faktische Bindungswirkung** für Behörden

Erlasse (z.B. NI, TH)

- **verwaltungsinterne** Instrumente, keine Außenwirkung
- zeigen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften für Errichtung und beim Betrieb auf
- **Schutz der Besucher vor gehörgefährdendem Lärm ist nicht Inhalt**

Normung (z.B. DIN 15905-5)

- Definieren bestimmter Verhaltensanforderungen und Schutzmaßnahmen als Stand der Technik (z.B. Maßnahmen im Sinne der Verkehrssicherungspflicht gegenüber Schallquellen mit hoher Schallexposition)
- technische Norm: für sich **keine rechtliche Verbindlichkeit**; für verbindliche Anwendung **Rechtsgrundlage erforderlich** (Benennung im Gesetz als rechtlicher Maßstab)

Norm DIN 15905-5

„Veranstaltungstechnik – Tontechnik - Maßnahmen zum Vermeiden einer Gehörgefährdung des Publikums durch hohe Schallemissionen durch elektroakustische Beschallungstechnik“

Überarbeitung der **DIN 15905-5**:

- Beurteilungskriterium: A-bewerteter, über 120 Minuten gemessener Mittelungsschallpegel
- Benennung von Maßnahmen zum Schutz des Publikums in Abhängigkeit vom Mittelungspegel
- Prämisse: **Mittelungspegel** am lautesten Punkt des für den Zuschauer zugänglichen Bereichs < 99 dB
- C-bewerteter **Spitzenschalldruckpegel** < 135 dB
- bei Mittelungspegeln " 95 dB **Gehörschutzmittel**
- bei Mittelungspegeln " 90 dB **Informationspflicht** über die Möglichkeit der Schädigung des Gehörs



Norm DIN 15905-5

„Veranstaltungstechnik – Tontechnik - Maßnahmen zum Vermeiden einer Gehörgefährdung des Publikums durch hohe Schallemissionen durch elektroakustische Beschallungstechnik“

- bei vorhersehbaren Gefahren Verkehrssicherungspflicht
- Verursacher muss über Gefahrenlage informieren und geeignete Schutzmittel anbieten
 - ➔ bei Nichtbeachtung Schadenersatzansprüche möglich
- Norm DIN 15905-5 schafft **Rechtssicherheit für die Veranstalter** bezüglich der zu veranlassenden Maßnahmen
- z.B. als Voraussetzung für die Erteilung von entsprechenden Genehmigungen für Veranstaltungen

Gesetzliche Regelungen

- **Gesetzgebungskompetenz des Bundes**
 - › Gewerberecht – Gaststättengesetz
 - › Immissionsschutzrecht
 - › Jugendschutzrecht
 - › Geräte- und Produktsicherheitsgesetz
 - › Arbeitsschutzgesetz / Mutterschutzgesetz / Jugendarbeitsschutzgesetz
 - › Zivilrecht

- **Gesetzgebungskompetenz der Länder**
 - › Gesundheitsrecht
 - › Polizeirecht



Schweizer Schall- und Laser VO

Grenzwert – Kontrolle – Eigenverantwortung der Veranstalter

Fassung 1996

- schreibt die Einhaltung von 93 dB(A) im Stundenmittel vor
- Ausnahmegenehmigungen werden an das Bereitstellen von Gehörschutz und Aufklärung über Gesundheitsgefahren gebunden

Revision - voraussichtlich Frühling 2007

- Mehr und einfachere Kontrollen wirkungsvoller als ein möglichst tiefer Grenzwert, der nicht durchgesetzt werden kann!
- Keine Bewilligung mehr – nur Meldung
- 93 dB bis 96dB mit Auflagen möglich → Vollzugsaufwand geringer und auf Problemsektor konzentriert
- Die risikoreichste Kategorie (Diskotheken, bis 100 dB und mehr als 3h Dauer) muss den Schallpegel selbst aufzeichnen → Kontrolle für Behörden einfach, permanent überwacht
- Insgesamt ist von der revidierten Verordnung eine geringere Belastung für das Publikum zu erwarten!

Erfahrungen Schall- und Laserverordnung

Positiv ☺

- breiter Konsens über Notwendigkeit
- Sensibilisierung (Publikum, Veranstalter, Künstler)
- Preiswerte (LEQ-)Schallpegelmesser verbreiten sich
- Know-how-Aufbau in der Branche
- Selbstverantwortung wurde gefördert
- Wirkung: (Pegel-) "Spitzen brechen"
- internationale Stars kommen weiterhin

Negativ ☹

- Vollzug je nach Kanton ("Behördenwillkür")
- Grenzwert 93 dB(A) in 30% der Fälle überschritten
- Grenzwert 100 dB(A) in 10% der Fälle überschritten
- LEQ-Limiter trotz Digital-Messmikrofon nicht völlig sicher
- keine Harmonisierung mit Nachbarländern
- Probleme mit ausländischen Musikern

risikogerecht – vollziehbar – eigenverantwortlich

Ausblick

- Präventions- und Aufklärungsarbeiten fortsetzen und durch weitere Maßnahmen ergänzen
 - › zielgruppenorientierte **Aufklärung** der Besucher, Veranstalter, Techniker zum eigenverantwortlichen Umgang mit Lärm
 - › **Qualitätssiegel** für Diskotheken
 - › Freiwillige **Pegelbeschränkungen**



- mit begleitenden Untersuchungen den Erfolg der Aufklärungsbemühungen und freiwilligen Maßnahmen überprüfen
- Zur Bewertung des Erfolges der Aufklärungsbemühungen und freiwilligen Maßnahmen 2008 weiterer Bericht an LAI
- wenn keine Reduzierung der Musikschallpegel auf freiwilliger Basis wird Einführung verbindlicher Regelungen erforderlich

Ziel: substantielle Risikoverminderung für Gehörschäden durch Reduzierung der Musikschallpegel auf unter 100 dB(A) im lautesten Bereich

Beschluss der 78. Gesundheitsministerkonferenz (GMK) am 30.06./01.07.2005 in Erlangen

- Die Gehörbelastung des Publikums durch Veranstaltungen mit hohen Schallpegeln einschließlich Diskotheken ist wegen der großen Anzahl der Betroffenen nach wie vor ein gesundheitlich sehr relevantes Problem. Aus gesundheitlicher Sicht ist anzustreben, die Lärmbelastung bei Veranstaltungen allgemein und bei Musikveranstaltungen einschließlich Diskotheken auf unter 100 dB(A) im lautesten Bereich zu senken.
- Deshalb bittet die GMK die Bundesregierung,
 - › unter Beteiligung der Länder eine freiwillige entsprechende Vereinbarung mit bundesweiter Wirkung mit den Spitzenverbänden der entsprechenden Gewerbebetreibenden und Veranstalter zu treffen;
 - › über Verlauf und Erfolg dieser Verhandlungen bis spätestens 2006 der GMK zu berichten;
 - › bei Scheitern der Bemühungen zu Ziffer 1 gemeinsam mit den Ländern entsprechende gesetzliche Regelungen zu entwickeln.
- Die GMK bittet die KMK und die JMK, dieses Anliegen zu unterstützen.

